ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

1 ALLGEMEINES

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die ITM Isotope Technologies Munich SE und ihre in Deutschland ansässigen verbundenen Unternehmen, einschließlich der ITM Pharma Solutions GmbH, der ITM Medical Isotopes GmbH, der Lumara Bio Oncologics GmbH und der ITM Solucin GmbH (im Folgenden „ITM“, „wir“, „uns“ oder „unser“) und sind integraler Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen, die mit dem Käufer über die von uns verkauften Waren und erbrachten Dienstleistungen geschlossen werden (im Folgenden „Käufer“).

(2) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, unterliegen alle Angebote, Lieferungen und Leistungen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Unternehmen im Sinne von § 14 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Individuell ausgehandelte Klauseln, wie z. B. Rahmenvereinbarungen, sowie Angaben in unseren Auftragsbestätigungen, die von den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(3) Wir erkennen keine mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechenden Bedingungen des Käufers an, auch wenn der Käufer auf solche widersprechenden Bedingungen verweist und wir diesen Bedingungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

(4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung sind Bestandteil aller künftigen vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer, auch wenn wir nicht gesondert auf deren Einbeziehung hinweisen.

2 VERHANDLUNG UND INHALT DES VERTRAGS

(1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle vertraglichen Vereinbarungen über unsere Waren und Dienstleistungen sowie alle Nebenabreden und nachträglichen Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform. Eine Bestellung des Käufers gilt jedoch auch ohne Bestätigung in Textform als angenommen, wenn wir sie innerhalb einer Annahmefrist von höchstens 30 Tagen ausführen.

(2) Spezifikationen bezüglich der zu liefernden Waren und/oder zu erbringenden Dienstleistungen sowie die dazugehörigen grafischen Darstellungen sind nicht uneingeschränkt maßgebend. Das Recht auf handelsübliche Änderungen und technische Verbesserungen der Waren und/oder Dienstleistungen bleibt vorbehalten, sofern diese Änderungen oder Verbesserungen
(i) die vertragsgemäße Verwendung nicht beeinträchtigen und (ii) für den Käufer nicht unzumutbar sind.

3 LIEFER- UND VERSANDBEDINGUNGEN

(1) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Fristen und Termine für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen lediglich als annähernd. Erfüllungsort ist der Ort des Warenversands.

(2) Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch uns oder, falls der Käufer zur Vorauszahlung verpflichtet ist, mit dem Datum des Zahlungseingangs beim Käufer. Unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Käufers verlängern sich die Termine und Fristen um den Zeitraum, in dem der Käufer seinen Verpflichtungen aus vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen nicht nachkommt.

(3) In Fällen höherer Gewalt sowie bei sonstigen Umständen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren (z. B. Betriebsstörungen jeglicher Art, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Materialien oder Energie oder bei der Bezugssicherung von ITMs Lieferanten und Zulieferern, Transportverzögerungen, Streiks, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien), für die wir nicht verantwortlich sind und die die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen erheblich behindern oder unmöglich machen (im Folgenden „**Ereignis(se) höherer** Gewalt“), ruht die Verpflichtung von ITM zur Lieferung von Waren und zur Erbringung von Dienstleistungen für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt. Sind die Umstände nicht vorübergehender Natur, ist ITM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle vorübergehender Umstände verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Umstände zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Kann vom Käufer aufgrund der Verzögerung vernünftigerweise nicht erwartet werden, die Waren oder Dienstleistungen anzunehmen, kann er durch unverzügliche Abgabe einer entsprechenden Erklärung in Textform an uns von der Bestellung zurücktreten. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt, für das wir nicht verantwortlich sind, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt sind wir jedoch verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die Unmöglichkeit der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen zu informieren.

(4) Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig, sofern nicht ersichtlich ist, dass auf eine bestimmte Menge Wert gelegt wird. Teillieferungen sind ebenfalls zulässig, wobei jede Teillieferung als vollständiger Rechtsgeschäft gilt.

(5) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die betreffende Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine andere mit der Durchführung des Versands beauftragte Person übergeben wird, sofern der Versand durch uns erfolgt. Verzögert sich die Übergabe oder der Versand aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr ab dem Tag auf den Käufer über, an dem die Ware versandbereit ist.

(6) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, behalten wir uns bei Versand der betreffenden Ware durch uns das Recht vor, den Versandweg und die Art des Frachtführers zu wählen. Die Ware wird nur dann gegen Transportschäden versichert, wenn dies vom Käufer ausdrücklich verlangt wird; die Kosten trägt der Käufer.

4 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die Preisgestaltung für die vereinbarten Waren und Dienstleistungen richtet sich nach den jeweils gültigen Preislisten in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sofern keine käuferspezifischen Preise vereinbart wurden. Zusätzliche oder Sonderleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Unsere Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Transportkosten und eine eventuelle Transportversicherung nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat die Zahlung ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Zahlung per Scheck gilt die Zahlung erst mit Einlösung des Schecks als erfolgt.

(4) Barzahlungen, unabhängig von ihrer Höhe, werden von uns nicht als Zahlungsmittel entgegengenommen und/oder akzeptiert. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, ihm Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Referenzzinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

(5) Darüber hinaus sind wir ungeachtet anderslautender Bestimmungen des Käufers berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen eigener Gegenansprüche zurückzuhalten oder unsere Zahlungsansprüche gegen seine Gegenansprüche aufzurechnen, es sei denn, seine Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(6) Werden uns nach Abschluss des Vertrags mit dem Käufer Umstände bekannt, die das Vertrauen in die Zahlungsbereitschaft oder -fähigkeit des Käufers erheblich untergraben, sind wir ungeachtet anderslautender Vereinbarungen berechtigt, künftige Lieferungen und Leistungen von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheit abhängig zu machen.

5 GEWÄHRLEISTUNG

(1) Wir gewährleisten, dass unsere Waren zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs unseren Standardspezifikationen oder (falls solche nicht vorliegen) der Produktbeschreibung entsprechen. Auf Anfrage werden dem Käufer die Standardspezifikationen bzw. die Produktbeschreibung zur Verfügung gestellt. Jegliche über die Standardspezifikationen bzw. die Produktbeschreibung hinausgehenden subjektiven Anforderungen sowie objektive Anforderungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien haben unter ausdrücklichem Bezug auf diesen Abschnitt 5 (1) ausdrücklich von den Standardspezifikationen bzw. Produktbeschreibungen abweichende Spezifikationen vereinbart.

(2) Die von uns gelieferte Ware ist unverzüglich nach ihrem Eintreffen sorgfältig auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Die Ware gilt als angenommen, sofern uns nicht innerhalb von zehn Tagen nach Lieferung eine Mängelrüge in Textform über offensichtliche Mängel zugeht. Werden Mängel trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkannt, gilt diese Rügefrist ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Mängel. Darüber hinaus sind Beschädigungen der Verpackung und sonstige offensichtliche Schäden, die der Ware während des Transports entstanden sind, dem Frachtführer, Spediteur oder einer anderen mit der Durchführung des Versands beauftragten Person zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware zu melden.

(3) Auf unser Verlangen ist die als mangelhaft befundene Ware frachtfrei an uns zurückzusenden. Die erforderlichen Rücksendekosten werden von uns erstattet, sofern die Mängelrüge berechtigt ist.

(4) Im Falle von Mängeln sind wir verpflichtet, diese zu beheben oder innerhalb einer angemessenen Frist mangelfreie Ware zu liefern, wobei die Wahl bei uns liegt. Der Käufer hat erst dann das Recht, vom Auftrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Mängelbeseitigung fehlschlägt oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt.

6 HAFTUNG

(1) Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Ansprüchen nach den geltenden Produkthaftungsgesetzen sowie in Fällen, in denen wir ausdrücklich eine Garantie übernommen haben.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. einer Pflicht, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags unerlässlich ist und auf deren Einhaltung der Käufer im Allgemeinen vertraut und vertrauen darf (im Folgenden „wesentliche Vertragspflicht“).

(3) Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beschränkt sich unsere Haftung auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

(4) Eine darüber hinausgehende Haftung für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist ausgeschlossen.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen (2) bis (4) genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für gesetzlich geregelte Fälle der verschuldensunabhängigen Haftung.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

7 VERJÄHRUNGSFRIST

(1) Die Verjährungsfrist für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle r einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Alle Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach Lieferung der Ware. Die §§ 438 Abs. 3 und 444 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

8 VERTRAULICHKEIT

(1) Der Käufer und ITM verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einem Vertrag oder anderweitig im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund anderer Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und sie in keiner Weise aufzuzeichnen oder zu verwerten, es sei denn, dies ist zur Erreichung des Vertragszwecks oder des Zwecks der Geschäftsbeziehung erforderlich. Sollten vertrauliche Informationen aufgrund einer Entscheidung oder Anordnung einer Behörde, eines Gerichts oder zwingender gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften offengelegt werden müssen, ist die offenlegende Partei hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren, soweit dies zulässig ist; darüber hinaus hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass die vertraulichen Informationen von der betreffenden Stelle vertraulich behandelt werden.

(2) Etwaige (detailliertere) Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen, haben im Falle eines Widerspruchs Vorrang vor diesem Abschnitt 8.

9 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor (im Folgenden „Vorbehaltsware“). Die Vorbehaltsware darf bis zur vollständigen Bezahlung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

(2) Kommt der Käufer auch nach Ablauf einer von uns nach Fälligkeit gesetzten angemessenen Nachfrist seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt, dem Käufer die Nutzung der Vorbehaltsware zu untersagen und diese nach unserer Wahl zurückzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücknahme der Ware gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Nehmen wir die Ware zurück, sind wir berechtigt, diese zu veräußern; der Nettoerlös wird mit den Verbindlichkeiten des Käufers verrechnet.

(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs an Dritte zu veräußern. Bereits jetzt tritt der Käufer die ihm aus dieser Veräußerung an Dritte zustehenden Forderungen, einschließlich aller Nebenrechte, an uns ab. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die daraus entstehenden Forderungen auf uns übergehen. Bis auf Widerruf ist der Käufer berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen in eigenem Namen und auf eigene Kosten einzuziehen.

Wir sind nicht berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung nachkommt. Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf vor und erfolgt die Widerrufserklärung durch uns, ist der Käufer verpflichtet, die noch nicht beglichenen Forderungen und deren Schuldner offenzulegen, die für die Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu beschaffen und den Schuldner unverzüglich von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

(4) Im Falle einer Pfändung der Vorbehaltsware durch Dritte, insbesondere im Falle einer Pfändung, oder der Einleitung eines Insolvenzverfahrens hat der Käufer darauf hinzuweisen, dass es sich um unser Eigentum handelt, und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

10 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

(1) Die Vertragsbeziehungen zwischen ITM und dem Käufer sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechte, die sich daraus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen ITM und dem Käufer sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist München.

11 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung, Klausel, Vereinbarung oder Einschränkung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von einem zuständigen Gericht für ungültig, rechtswidrig, nichtig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen, Klauseln, Verpflichtungen und Beschränkungen, die hierin dargelegt sind, in vollem Umfang in Kraft und wirksam und werden in keiner Weise beeinträchtigt, geschwächt oder ungültig, und die Vertragsparteien werden in gutem Glauben Verhandlungen führen, um eine alternative Möglichkeit zu finden und anzuwenden, mit der dasselbe oder im Wesentlichen dasselbe Ergebnis erreicht wird, wie es durch diese Bestimmung, Klausel, Verpflichtung oder Beschränkung beabsichtigt war. Dasselbe gilt entsprechend, sollten sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unvollständig erweisen.

12 VERWEIS AUF GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

(1) Der Umgang mit, der Kauf, der Verkauf, der Transport und die grenzüberschreitende Lieferung radioaktiver Stoffe unterliegen bestimmten gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland; dazu gehört insbesondere die Verordnung *über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (StrlSchV*). Innerhalb der Europäischen Union unterliegt die Lieferung radioaktiver Stoffe zwischen EU-Mitgliedstaaten der Verordnung (Euratom) Nr. 1493/93 des Rates vom 8. Juni 1993 über die Beförderung radioaktiver Stoffe zwischen Mitgliedstaaten.

(2) Der Versand radioaktiver Stoffe unterliegt den für die jeweilige Transportart geltenden Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter (GGVSee/ADR, IATA Dangerous Goods Regulations usw.).

13 EXPORTKONTROLLE

Mit der Annahme unserer Waren und Dienstleistungen versichert der Käufer, dass er alle europäischen und nationalen Ausfuhrbestimmungen sowie gegebenenfalls die US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen einhält. Dies gilt insbesondere für Lieferungen in sensible Käufer- oder Endverbraucherländer. Der Käufer garantiert, dass alle Embargos strikt eingehalten und die Sanktionslisten sorgfältig geprüft und beachtet werden. Auf Verlangen legt der Käufer uns Nachweise vor, dass die Sanktionslisten mithilfe geeigneter Softwareprogramme überprüft wurden.

* * * * *